

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health

vom 06.11.2025

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. International Health ihre durch die Fakultät festgesetzten Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZlImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Absatz 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:
 - a) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZlImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird; ein Studienabschluss, der außerhalb von Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist,
 - b) Nachweis von berufspraktischen Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitswesen von mindestens einem Jahr, die nach dem erfolgreichen Hochschulabschluss erworben wurden, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und
 - c) Nachweis der Kenntnisse der englischen Fremdsprache mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 durch

- aa) einen im englischsprachigen Ausland erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master oder
 - bb) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Englischtests oder
 - cc) weitere geeignete Sprachnachweise.
2. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang International Health oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist bis zum 31.03. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Health sind:
 - 1. ein erfolgreicher Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; das Studium muss mindestens 8 Semestern bzw. vier Studienjahren oder mindestens 240 ECTS-Punkte umfassen,
 - 2. für das öffentliche Gesundheitswesen relevante berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr, die nach dem erfolgreichen Hochschulabschluss erworben wurden, und
 - 3. Kenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (3) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach Absatz 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang International Health wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Dezernats für Internationale Beziehungen der Universitätsverwaltung bzw. der Vertretung, der Studiengangsleitung des M.Sc. International Health am Institut für Global Health und zwei von der bzw. von der vorgenannten Studiengangsleitung benannten Mitgliedern des Lehrkörpers des Studienganges. Mindestens drei Mitglieder müssen aus der Gruppe der Hochschullehrenden stammen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der Hochschullehrerin bzw. -lehrer sein muss.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 3. Variante beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt, anhand derer die Vergabe der Studienplätze erfolgt:
 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist, (Gewichtung 20%) und
 2. mindestens einjährige berufspraktische Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitswesen, die nach dem erfolgreichen Hochschulabschluss erworben wurden, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Zugangsvoraussetzungen sind (Gewichtung 80%).
- (3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand des Bewertungsmaßstabs in der **Anlage** vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils gemäß Anlage.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang International Health oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder die sich bewerbende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (6) In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Hochschulabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Health vom 19. Dezember 2006, zuletzt geändert am 6. Juli 2017, außer Kraft.

Heidelberg, den 06.11.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 2 und 3

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 2 und 3

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung (Gewichtung von 20%)

Abschlussnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,7	12
1,8-1,9	11
2,0-2,1	10
2,2-2,3	9
2,4-2,5	8
2,6-2,7	7
2,8-2,9	6
3,0	5
< 3,0	0

2. Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitswesen von mindestens einem Jahr (Gewichtung von 80 %)

- mehrjährige Tätigkeit im Beruf mit Fachbezug (> 1 Jahr) = 15 Punkte
- einjährige Tätigkeit im Beruf mit Fachbezug = 10 Punkte
- einjähriges Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug = 5 Punkt